

II - 1061 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 657/1J

1991-03-07

**ANFRAGE**

der Abgeordneten Madeleine Petrovic, Manfred Srb, Freunde und Freundinnen

an den Bundesminister für Inneres

betreffend Asylwerbern aus der Türkei keine Aufenthaltsberechtigung mehr zu erteilen

Gemäß § 5 Abs.1 Asylgesetz ist der Asylwerber bis zum rechtskräftigen Abschluß des Feststellungsverfahrens (§ 2 Asylgesetz) zum Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt, wenn er den Antrag auf Asylgewährung innerhalb von 2 Wochen ab dem Zeitpunkt stellt, in dem er in das Bundesgebiet eingereist ist oder in dem er von der Gefahr einer Verfolgung aus einem der in Art. 1 Abschnitt A Ziffer 2 der Genfer Flüchtlingskonvention angeführten Gründe Kenntnis erlangt hat.

In einem Schreiben (Zahl: 79.390/63-III/16/90) an die Sicherheitsdirektion für das Bundesland Niederösterreich haben Sie "eingeladen", Asylwerbern aus der Türkei, die nicht im Besitz des für die Einreise nach Österreich erforderlichen Sichtvermerkes und gegebenenfalls auch nicht im Besitz eines Reisedokumentes sind, die bescheidmäßige Aufenthaltsberechtigung nicht zu erteilen.

Gemäß Art.31 Zif.1 der Genfer Flüchtlingskonvention sollen die vertragsschließenden Staaten keine Strafen wegen illegaler Einreise oder Anwesenheit über Flüchtlinge verhängen, die direkt aus einem Gebiet kommen, wo ihr Leben oder ihre Freiheit im Sinne des Art.1 bedroht war, ohne Erlaubnis einreisen oder sich ohne Erlaubnis auf ihrem Gebiet befinden, vorausgesetzt, daß sie sich unverzüglich bei den Behörden melden und gute Gründe für ihre illegale Einreise oder Anwesenheit vorbringen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Inneres folgende

**ANFRAGE:**

1. Wie vereinbaren Sie die oben genannte Weisung an die Sicherheitsdirektion für das Bundesland Niederösterreich mit dem gesetzlichen Bestimmungen des § 5 Abs.1 Asylgesetz und des Art.31 der Genfer Konvention?
2. Wieviele Kurden wurden aufgrund dieser Weisungen wieder abgeschoben?
3. Ist bekannt, was mit diesen abgeschobenen Kurden weiter "passierte"?
4. Wurde diese Weisung neben der Sicherheitsdirektion für das Bundesland Niederösterreich auch anderen Sicherheitsdirektionen in Österreich erteilt?
5. Wenn ja, welchen?
6. Ist Ihrer Meinung nach das Asylgesetz nur auf jene Flüchtlinge anzuwenden, die entweder über den erforderlichen Sichtvermerk oder über ein Reisedokument verfügen?
7. Werden die von den Grenzkontrollorganen aufgegriffenen Flüchtlinge auf ihre Möglichkeit hingewiesen, einen Asylantrag zu stellen?
8. Wenn nein, warum nicht?
9. Gibt es eine Weisung, die Flüchtlinge, die auf der Grenze aufgegriffen werden, über ihre Herkunft und ihr Fluchtmotiv zu befragen?
10. Wenn nein, warum nicht?
11. Gilt für die auf der Grenze aufgegriffenen Flüchtlinge die "Unschuldsvermutung", daß sie aus Furcht vor Verfolgung auf der Flucht sind, nicht?